

# Sozialrechts- RUNDBRIEF

Ausgabe August 2011 (Nr. 2/2011)

## Inhalt

### **Unterhaltsrecht**

Altersunterhalt-nachträgliche Begrenzung und –  
Befristung bestehender Unterhaltstitel 2

Neues BGH-Unterhaltsurteil - Kommentar 5

Elternunterhalt für studierende Mütter 5

Beschwerde erfolglos: „Gehsteigberatung“ in  
Freiburg weiterhin vorläufig verboten 6

Neue Einkommensgrenze für die Kostenüber-  
nahme beim Schwangerschaftsabbruch 7

### **Versorgungsstrukturgesetz**

Kassen sollen künstliche Befruchtung billiger  
machen 8

Kinderrechte 8

Präimplantationsdiagnostikgesetz 8

### **ALG II**

Hartz-IV – Überblick über die Reform des  
SGB II-Leistungsrecht 10

**Elterngeld und ALG II** 14

**Nützliche Broschüren, interessante  
Internetseiten** 18

**Anhang – Bundesgerichtshof - Urteil zum  
Unterhalt vom 29.6.2011** 19

## **Unterhaltsrecht**

### **Bundesgerichtshof**

#### **Mitteilung der Pressestelle**

Nr. 119/2011

#### **Altersunterhalt – nachträgliche Begrenzung und Befristung bestehender Unterhaltstitel**

Der für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein vor langer Zeit zwischen den geschiedenen Ehegatten vereinbarter Unterhaltsanspruch nach Erreichen des Rentenalters noch begrenzt und/oder zeitlich befristet werden kann.

Die Parteien schlossen im Jahre 1968 die kinderlos gebliebene Ehe. Der Ehemann war als Arzt, später als Chefarzt tätig. Die Ehefrau war bis 1970 als technische Assistentin beschäftigt und führte danach den ehelichen Haushalt. In 1980 trennten sich die Ehegatten. Von Juni 1981 an war die Ehefrau erneut als technische Assistentin (halbtags) beschäftigt; im Oktober 1983 gebar sie ein nicht vom Ehemann abstammendes Kind. Nach der Geburt war die Ehefrau nicht mehr berufstätig, sondern kümmerte sich um die Erziehung ihres Kindes.

Vor dem Familiengericht verpflichtete sich der Ehemann im Scheidungstermin am 20. Juni 1985 zur Zahlung eines nahehelichen Unterhalts von monatlich 3.500 DM (= 1.789,52 €) an die im Zeitpunkt der Scheidung 43jährige Ehefrau.

Nachdem die Ehefrau im Jahre 2006 das allgemeine Rentenalter erreicht hatte, hat der Ehemann Abänderungsklage erhoben, zuletzt mit dem Begehren, den inzwischen als Altersunterhalt zu qualifizierenden Unterhaltsbetrag sowohl herabzusetzen als auch zeitlich zu befristen. Das Familiengericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht dem Herabsetzungsbegehren teilweise stattgegeben und das Befristungsverlangen zurückgewiesen.

Sowohl hinsichtlich einer weitergehenden Herabsetzung als auch hinsichtlich einer möglichen Befristung des nach der Herabsetzung ggf. noch verbleibenden Unterhaltsbetrages hatte die Revision des Ehemanns Erfolg.

Für den Zeitraum August 2006 bis 31. Dezember 2007 richtet sich die Frage der Herabsetzung des Unterhalts bereits nach altem Recht (§ 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB; jetzt § 1578 b Abs. 1 BGB).

Der Senat hat entschieden, dass die dort vorgesehene Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf bedeute, dass nur noch der Bedarf abgedeckt werde, den der Unterhaltsberechtigte ohne die Ehe zum jetzigen Zeitpunkt aus eigenen Einkünften zur Verfügung hätte. Hat der Unterhaltsberechtigte das Rentenalter erreicht, komme es darauf an, ob die tatsächlich erzielten Alterseinkünfte hinter den

jenigen zurückbleiben, die er ohne die ehebedingte Einschränkung seiner Berufstätigkeit an Alterseinkommen hätte erwerben können. Im vorliegenden Fall seien die während der Ehe entstandenen Nachteile vollständig durch den Versorgungsausgleich ausgeglichen. Die nach der Ehe erlittenen weiteren Einbußen seien unabhängig von der Ehe eingetreten, da diese auf der Geburt und Betreuung eines außerehelichen Kindes beruhten. Bei Hinweggedachter Ehe stünde der Ehefrau daher kein höheres als das tatsächlich vorhandene Alterseinkommen zur Verfügung. Der angemessene Lebensbedarf sei somit vollständig durch die vorhandenen Alterseinkünfte gedeckt, so dass der noch zu zahlende Unterhalt maximal bis auf Null herabgesetzt werden könne. Hierüber müsse das Berufungsgericht nach Billigkeitsgesichtspunkten erneut entscheiden, wobei auch eine teilweise oder stufenweise Herabsetzung möglich sei.

Sollte nach der Herabsetzung ein Restunterhalt verbleiben, sei für die Zeit ab 1. Januar 2008 auch die Frage der Befristung nach § 1578 b Abs. 2 BGB zu prüfen. Nach dieser am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Vorschrift komme – anders als nach der Vorgängervorschrift des § 1573 Abs. 5 BGB a. F. – u. a. auch eine Befristung des Unterhalts wegen Alters in Betracht.

Eine Anpassung der Unterhaltsregelung an die neue Rechtslage sei nach § 36 Nr. 1 EGZPO zumutbar, wenn kein schützenswertes Vertrauen des Unterhaltsberechtigten entgegenstehe. Schutzwürdig sei das Vertrauen sowohl eines Unterhaltsberechtigten als auch eines Unterhaltsverpflichteten, der sich auf den Fortbestand der vormals getroffenen Regelung eingestellt hat. Dabei komme es maßgebend darauf an, ob der Unterhaltsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den weiteren Fortbestand des Unterhaltstitels Entscheidungen getroffen wie beispielsweise eine noch abzuzahlende Investition getätigt oder einen langfristigen Mietvertrag geschlossen habe. Geschützt sei also nicht generell das Vertrauen in den Fortbestand des Unterhalts, sondern vor allem das Vertrauen als Grundlage getroffener Entscheidungen, die nicht oder nicht sogleich rückgängig zu machen sind.

Die maßgeblichen Normen lauten wie folgt:

### **§ 1578 BGB a. F. (Maß des Unterhalts)**

(1) Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach Satz 1 unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf.

---

## **§ 1578 b BGB (Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit)**

(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben

(2) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Absatz 1, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs können miteinander verbunden werden.

## **§ 36 EGZPO**

Für das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189) gelten folgende Übergangsvorschriften:

Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, sind Umstände, die vor diesem Tag entstanden und durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts erheblich geworden sind, nur zu berücksichtigen, soweit eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist. Urteil vom 29. Juni 2011 - XII ZR 157/09

AG Hamburg 285 F 258/06 - Urteil vom 13. Juli 2007 OLG Hamburg - 2 UF 90/07 - Urteil vom 3. September 2009

Karlsruhe, den 30. Juni 2011

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

---

## Neues BGH-Unterhaltsurteil - Kommentar

Verurteilt zum 16-Stunden-Tag

*Ein Kommentar von Wolfgang Janisch*

Das BGH-Urteil, das Alleinerziehende zum Vollzeitjob verpflichtet, ist die Konsequenz einer Rechtsprechung, die mit wachsender Vehemenz den Spielraum der Unterhaltsrechtsreform von 2008 ausreizt - zu Lasten derer, die nach einer Trennung die Verantwortung für die Kinder übernommen haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat allein erziehende Mütter (meist sind Alleinerziehende die Mütter) wieder einmal zum Sechzehn-Stunden-Tag verurteilt. Dies ist die Konsequenz einer Rechtsprechung, die mit wachsender Vehemenz den Spielraum der Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahre 2008 ausreizt - zu Lasten derer, die nach einer Trennung die Verantwortung für die Kinder übernommen haben.

Die 14-jährigen Jugendlichen, deretwegen man einst den Ganztagesjob ablehnen durfte, werden davon nicht Schaden nehmen.

Allerdings brauchen kleine Kinder ihre Eltern häufiger als große - doch der BGH ignoriert diese schlichte Wahrheit. Sobald die dritte Kerze auf dem Geburtstagskuchen ausgepustet ist, gilt für Alleinerziehende als Regel die Pflicht zum Geldverdienen. Wer wenigstens teilweise zu Hause bleiben möchte, muss entweder in einer Kita freien Einöde wohnen oder ein alarmierendes Gutachten des Kinderpsychologen vorlegen, andernfalls wird ihm ein Vollzeitjob zugemutet.

### **Elternunterhalt für studierende Mütter**

BGB §§ 1601, 1610, 1611, 1615 I; BAföG §§ 36, 37; ZPO § 265

Der Unterhaltsberechtigte verliert den Ausbildungsunterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern nicht deshalb, weil er infolge einer Schwangerschaft und der anschließenden Kindesbetreuung seine Ausbildung verzögert beginnt. Das gilt jedenfalls insoweit, als der Unterhaltsberechtigte seine Ausbildung nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes – gegebenenfalls unter zusätzlicher Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit – aufnimmt.

BGH, Urteil vom 29. Juni 2011 – XII ZR 127/09 – OLG Frankfurt in Darmstadt, AG Bensheim (siehe Anhang)

---

## **Beschwerde erfolglos: "Gehsteigberatung" in Freiburg weiterhin vorläufig verboten**

Kurzbeschreibung: Die gezielte Ansprache von Frauen auf Schwangerschaft oder Abtreibung in der Nähe einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (sog. "Gehsteigberatung") verletzt voraussichtlich das Persönlichkeitsrecht der angesprochenen Frauen. Dies hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit einem heute bekannt gegebenen Beschluss entschieden und damit einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburgs (vgl. dessen Pressemitteilung vom 10. 03. 2011) bestätigt.

Die Stadt Freiburg hat einem privaten, gemeinnützigen Verein unter Androhung eines Zwangsgeldes von 250 Euro untersagt, in der Humboldtstraße - an der eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle liegt - Personen auf eine Schwangerschaftskonfliktsituation anzusprechen oder ihnen unaufgefordert Broschüren, Bilder oder Gegenstände zu diesem Thema zu zeigen oder zu überreichen. Der Verein (Antragsteller) hat gegen die für sofort vollziehbare Untersagungsverfügung Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht Freiburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde beim VGH blieb ebenfalls ohne Erfolg. Die gezielte Ansprache auf eine Schwangerschaftskonfliktsituation durch unbekannte Dritte auf der Straße verletze voraussichtlich das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frauen, heißt es in den Gründen des Beschlusses. In der Frühphase der Schwangerschaft befänden sich die meisten Frauen in einer besonderen seelischen Lage, in der es in Einzelfällen zu schweren Konfliktsituationen komme. Diesen Schwangerschaftskonflikt erlebe die Frau als höchstpersönlichen Konflikt. Sie habe daher ein Recht darauf, von fremden Personen, die sie auf der Straße darauf ansprechen, in Ruhe gelassen zu werden. Dies missachteten die für den Antragsteller tätigen Personen, wenn sie den Frauen - zumeist sogar zu zweit - mit Sätzen wie „Bitte, Mama, lass Dein Kind leben“ gegenüberträten.

Das Einschreiten der Stadt sei auch im öffentlichen Interesse geboten, da eine unbestimmte Vielzahl schwangerer Frauen von der mit der „Gehsteigberatung“ einhergehenden Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen sei, so der VGH weiter. Die angesprochenen Frauen könnten zwar Unterlassungsansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Eine wirkungsvolle Abwehr der Beeinträchtigungen sei so aber nicht zu erreichen. Zudem sei den Frauen in einer Schwangerschaftskonfliktsituation eine individuelle Rechtsverfolgung nicht zumutbar, weil ihnen dies einen Verzicht auf die gesetzlich gewährleistete Anonymität abverlangen würde.

Der Meinungsfreiheit des Antragstellers sei auch nicht der Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Frauen einzuräumen. Denn auch bei einem Thema von besonderem öffentlichem Interesse wie dem eines Schwanger

schaftsabbruchs schütze das Recht auf Meinungsfreiheit keine Tätigkeiten, mit denen anderen eine bestimmte Meinung aufgedrängt werden solle. Die für den Antragsteller tätigen Personen übergaben den schwangeren Frauen ein Faltblatt, das von außen den Eindruck erwecke, es handle sich ausschließlich um ein beratendes Hilfsangebot. Beim Aufschlagen würden sie aber ohne Vorwarnung mit Bildern von Föten, Teilen von Föten, von Ungeborenen oder Teilen von Ungeborenen konfrontiert, die darauf angelegt seien, ihnen eine bestimmte Meinung aufzuzwingen. Die Meinungsfreiheit des Antragstellers und seiner Mitglieder werde durch das Verbot der Gehsteigberatung ferner nicht unverhältnismäßig beschränkt. Denn außerhalb der Humboldtstraße bleibe die Gehsteigberatung möglich. Eine allgemeine Kritik an der Möglichkeit der Abtreibung könnte darüber hinaus - ohne eine gezielte Ansprache der schwangeren Frauen - auch in der Humboldtstraße geäußert werden. Die Glaubensfreiheit gewähre dem Antragsteller keine weitergehenden Rechte.

Die Untersagung der Gehsteigberatung stehe schließlich in Einklang mit der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene menschliche Leben. Der Gesetzgeber habe im Zusammenhang mit der Reform der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Schwangerschaftskonfliktgesetz ein Konzept etabliert, dass in einem Schwangerschaftskonflikt in der Frühphase der Schwangerschaft den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau lege, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen. Diese Beratung solle von dem Bemühen getragen sein, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Mit diesem komplexen Verfahren sei die Gehsteigberatung des Antragstellers nicht zu vereinbaren. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(AZ: 1 S 915/11). VGH Baden-Württemberg

### **Neue Einkommensgrenze für die Kostenübernahme beim Schwangerschaftsabbruch**

Seit dem 1. Juli 2011 gelten neue Beträge nach § 25 bzw. § 19 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes- ("Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen"), die wir Ihnen hier mitteilen.

Neue Bundesländer und ehemaliges Ostberlin (§ 25 SchKG) 1. Die Einkommensgrenze beträgt **1011 €** 2. Der Zuschlag für Kinder beträgt **239 €** 3. Bei den Mehrkosten der Unterkunft wird ein **271 €** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **297 €** berücksichtigt.

Alte Bundesländer (§ 19 SchKG) 1. Die Einkommensgrenze beträgt **1011 €** 2. Der Zuschlag für Kinder beträgt **239 €** 3. Bei den Mehrkosten der Unterkunft wird ein **297 €** übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von **297 €** berücksichtigt.

## Versorgungsstrukturgesetz

### Regierung beschließt "Versorgungsstrukturgesetz"

#### Kassen sollen künstliche Befruchtung billiger machen

zuletzt aktualisiert: 03.08.2011 - 14:59

*Berlin/München (RPO).* **Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) sollen nach dem Willen der Bundesregierung ihren Versicherten künftig leichter finanzielle Hilfen bei einer künstlichen Befruchtung anbieten können. Diese Möglichkeit, mehr Leistungen bereit zu halten, ist Teil eines umfangreichen "Versorgungsstrukturgesetzes", welches das Bundeskabinett am Mittwoch in Berlin beschlossen hat.**

Die Maßnahme helfe, dass "sich wieder mehr Familien ihren Kinderwunsch erfüllen können", erklärte das Bundesfamilienministerium. So könnten sich die Kassen "als echte 'Familienkrankenkassen' profilieren". Darüber hinaus strebe man weitere Entlastungen für Menschen mit Kinderwunsch an, heißt es in dem Haus von Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU), die sich nach ihrer Rückkehr aus dem Mutterschutz zu dem Thema erneut zu Wort melden wolle.

RP online, 3. 8. 2011

## Kinderrechte

Pressemitteilung Nr. 55/2011

Veröffentlicht am 16.06.2011

Thema: Kinder und Jugend

Bundesfamilienministerium erreicht weitere Stärkung der Kinderrechte

Menschenrechtsrat stimmt Beschwerdeverfahren für Kinder zu

Am heutigen Freitag hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen dem Entwurf des Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention zur Errichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens für Kinder zugestimmt. Deutschland hat die Resolution zusammen mit neun anderen Staaten in den Menschenrechtsrat eingebracht. Die Zustimmung des Menschenrechtsrats ist ein bedeutender Schritt im Prozess zur Einführung des Beschwerdeverfahrens.

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) <http://www.bmfsfj.de>.

## Präimplantationsdiagnostikgesetz

Der Bundestag hat am 7. Juli 2011 ein Präimplantationsdiagnostikgesetz beschlossen. Es wird im September dem Bundesrat vorgelegt.

Der Beschluss folgt der Beschlussvorlage des Gesundheitsausschusses. Erst nachdem das Gesetz den Bundesrat passiert hat und im Bundesgesetzblatt veröffent



licht ist, hat es die abschließende Form und Gültigkeit. Hier zur Vorabinformation die Beschlussvorlage:

„Der Bundestag wolle beschließen, über die nachfolgend aufgeführten Vorlagen einen Beschluss herbeizuführen,

a) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5450,

b) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5451 mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst: „Das Embryonenschutzgesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„Präimplantationsdiagnostik; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht auf Grund der genetischen Disposition der Frau, von der die Eizelle stammt, oder des Mannes, von dem die Spermazelle stammt, oder von Beiden für deren Nachkommen das hohe Risiko einer schwerwiegenden Erbkrankheit, handelt nicht rechtswidrig, wer zur Herbeiführung einer Schwangerschaft mit schriftlicher Einwilligung der Frau, von der die Eizelle stammt, nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik Zellen des Embryos in vitro vor dem intrauterinen Transfer auf die Gefahr dieser Krankheit genetisch untersucht. Nicht rechtswidrig handelt auch, wer eine Präimplantationsdiagnostik mit schriftlicher Einwilligung der Frau, von der die Eizelle stammt, zur Feststellung einer schwerwiegenden Schädigung des Embryos vornimmt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Tot- oder Fehlgeburt führen wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Eine Präimplantationsdiagnostik nach Absatz 2 darf nur

1. nach Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen der von der Frau gewünschten genetischen Untersuchung von Zellen der Embryonen, wobei die Aufklärung vor der Einholung der Einwilligung zu erfolgen hat.

2. nachdem eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission an den zugelassenen Zentren für Präimplantationsdiagnostik die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben hat und

3. durch einen hierfür qualifizierten Arzt in für die Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren, die über die für die Durchführung der Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik notwendigen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügen, vorgenommen werden. Die im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen, einschließlich der von den Ethikkommissionen abgelehnten Fälle, werden von den zugelassenen Zentren an eine Zentralstelle in anonymisierter Form gemeldet und dort dokumentiert. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere

1. zu der Anzahl und den Voraussetzungen für die Zulassung von Zentren, in denen die Präimplantationsdiagnostik durchgeführt werden darf einschließlich der Qualifikation der dort tätigen Ärzte und die Dauer der Zulassung,

2. zur Einrichtung, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Finanzierung der Ethikkommissionen für Präimplantationsdiagnostik,

3. zur Einrichtung und Ausgestaltung der Zentralstelle, der die Dokumentation von im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen obliegt,

4. zu den Anforderungen an die Meldung von im Rahmen der Präimplantationsdiagnostik durchgeführten Maßnahmen an die Zentralstelle und den Anforderungen an die Dokumentation.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 3 Satz 1 eine Präimplantationsdiagnostik vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit der Präimplantationsdiagnostik. Der Bericht enthält auf der Grundlage der zentralen Dokumentation und anonymisierter Daten die Zahl der jährlich durchgeführten Maßnahmen sowie eine wissenschaftliche Auswertung.“

3. In Nummer 3 wird § 11 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 9 Nummer 2 eine Präimplantationsdiagnostik vornimmt oder“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9 Nummer 4“ ersetzt.

c) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5452 mit der folgenden Maßgabe, im Übrigen unverändert:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 3a Absatz 2 Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. bei den Eltern oder einem Elternteil eine genetische oder chromosomale Disposition diagnostiziert ist, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des Embryos, Fötus oder Kindes zur Folge hat, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Tot- oder Fehlgeburt führt,“

Berlin, den 30. Juni 2011

Der Ausschuss für Gesundheit

## **Arbeitslosengeld II**

### **Hartz-IV – Überblick über die Reform des SGB II-Leistungsrecht**

Am 29.03.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I 2011, 453). Mit dem Gesetz wird im Kern das Urteil des BVerfG vom 09. 02. 2010 umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII verfassungskonform neu zu bemessen. Das Gesetz enthält neben der Neuermittlung der Regelbedarfe und dem Bildungspaket für Kinder und Jugendliche auch eine Vielzahl an Änderungen im Leistungsrecht des SGB II, die teilweise auch im SGB XII nachvollzogen werden. Diese Änderungen sind anders als die Neuregelungen zu den Regelbedarfen und zum Bildungspaket ganz überwiegend erst zum 01. 04. 2011 in Kraft getreten.

---

Im folgenden Bericht wird über einige wichtige Veränderungen informiert und auf weitergehende Literatur hingewiesen.

Neu geregelt werden:

I Regelbedarfsstufen rückwirkend ab 01.01.2011 Tabelle einfügen S. 12

II Übernahme von Warmwasserkosten Tabelle einfügen S. 14

Tatsächliche Warmwasserkosten werden bei zentraler Versorgung den Heizkosten zugerechnet und übernommen. Wird das Warmwasser getrennt von der Heizung erwärmt, z. B. im Elektrodurchlauferhitzer, besteht der Anspruch auf den Warmwasser-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II.

III Bildungs- und Teilhabepaket

Die Kosten für folgende Ausgaben sind nach Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich zu den Regelbedarfen zu erbringen:  
Tabelle einfügen S. 19

IV Auszubildende im SGB II

Die möglichen Leistungen für Auszubildende werden zum Teil im neu geschaffenen § 27 SGB II zusammengefasst. Tabelle einfügen S. 10

Die Tabellen wurden den Schulungsunterlagen von Tacheles (Harald Thome) entnommen, sie sind im Internet veröffentlicht [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de)

V Anrechnung von Einkommen

Es gibt eine neue Systematik bei der Berücksichtigung von Einkommen und zwar wird im § 11 SGB II das zu berücksichtigende Einkommen, in § 11a das nicht zu berücksichtigende Einkommen und in § 11b die Absetzbeträge geregelt. Neu sind auch die Regelungen der Anrechnung von Zuwendungen Dritter in § 11a Abs. 5 SGB II. Danach werden die Zuwendungen Dritter nur dann nicht angerechnet, wenn sie

- weder rechtlich noch sittlich geschuldet sind

und soweit

- eine Abrechnung für den Leistungsberechtigten „grob unbillig“ wäre

oder soweit

- die freiwillige Zuwendung neben dem Bezug von SGB II-Leistungen gerechtfertigt ist (Rechtfertigungsprüfung).

Als Beispiele für eine „unbillige Anrechnung“ werden vom Gesetzgeber genannt:

---

Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit.

#### VI Neues bei Sanktionen

Es wird eine neue Aufteilung der Sanktionsregelungen auf vier Paragraphen vorgenommen. Geregelt sind:

in § 31 die „sanktionswürdigen“ Pflichtverletzungen

in § 31a abgestufte Rechtsfolgen

in § 31b Verfahrensregelungen und

in § 32 eine Sonderregelung für Meldeversäumnisse.

Im Rahmen dieser redaktionellen Änderungen wurde eine Reihe von sachlichen Änderungen, die z. T. zur Verschlechterung der Rechtsstellung der Betroffenen führen, vorgenommen.

#### Beispiele:

1. Die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ist nicht mehr erforderlich, wenn davon ohnehin „Kenntnis“ besteht (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die genauen Anforderungen, die an diese Kenntnis zu stellen sind, werden in der Gesetzesbegründung nicht genannt. Nach Auffassung von Uwe Berlit ist eine positive aktuelle Kenntnis des jeweiligen Leistungsberechtigten von den konkreten Rechtsfolgen, die ein bestimmter Pflichtenverstoß in einer konkreten Situation haben wird“, erforderlich. Info also, 2.2011, Seite 55. Die differenzierte Kenntnis ist vom Leistungsträger (Jobcenter) darzulegen und zu beweisen.

2. Von der Sanktionierung der Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, wird abgesehen.

3. Die Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, wird ausdrücklich erstreckt auf Fälle, in denen erwerbsfähige Leistungsberechtigte deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern (§ 31 Abs. 1 Nr. 23 SGB II).

4. Die Ermessentscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen des ALG II bedarf künftig eines (gesonderten) Antrages (§ 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II). Lebt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt, ist der Leistungsträger nicht mehr nur für den Regelfall („soll“) sondern stets („hat“) verpflichtet, Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen.

#### VII Verfahrensrechtliche Änderungen überwiegend zu Lasten der Leistungsberechtigten

Zu den ungünstigen Änderungen gehören u. a.

1. Verkürzung der Überprüfungsfrist des § 44 SGB X

Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II wird die Möglichkeit, Leistungen aufgrund einer Überprüfung nach § 44 SGB X nachträglich zu erlangen auf ein Jahr zuzüglich des laufenden Kalenderjahres verkürzt.

## 2. Darlehen nur bei Verbrauch des Barvermögens

Nach § 42 a Absatz 1 SGB II werden Darlehen nur erbracht, soweit kein Vermögen nach § 12 Absatz 2, Nummer 1, 1a und 4 SGB II vorhanden ist. Dies gilt für jegliche Darlehen, also auch für eine Mietkaution. Auch das Sparguthaben der Kinder kann angegriffen werden.

## 3. Aufrechnung bei Darlehen

Neu ist, dass Leistungen, die als Darlehen bewilligt werden, mit 10% des maßgebenden Regelbedarfes sofort aufgerechnet werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Darlehen nach § 24, Absatz 5 SGB II (keine sofortige Verwertung des Vermögens) möglich oder § 27 Absatz 4 SGB II für Auszubildende. Die Aufrechnung ist zwingend vorgesehen bei Darlehen für eine Kautions (§ 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II), für einen unabweisbaren Bedarf (§ 24 Abs. 1 SGB II) und bei Darlehen, z. B. bei Schulden für die Unterkunft.

## 4. Aufrechnung

Die Regelung des § 43 SGB II über die Aufrechnung ist erheblich verschärft worden. Danach beträgt die Höhe der Aufrechnung zwingend 10 oder 20 % des maßgebenden Regelbedarfes und ist auf 3 Jahre begrenzt. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift in § 43. Es ist also darauf zu achten, ob das Ermessen ausgeübt wird, allerdings nur bei der Entscheidung ob aufgerechnet werden kann oder nicht. Eine geringere Aufrechnung als in Höhe von 10 bzw. 30 % ist allerdings nicht möglich.

## Wichtiger Rat:

Insgesamt ist zu raten, um die Wirkung der geschilderten Eingriffe zu mildern, vermehrt Widerspruch und Klage gegen diese Einschränkung zu erheben, um im Hinblick auf deren aufschiebende Wirkung die Minderung hinauszuschieben oder zu verhindern.

## Weiterführende Literatur:

Weisungen der Bundesagentur zu finden bei: [www.harald-thome.de/sgb-ii-hinweise.html](http://www.harald-thome.de/sgb-ii-hinweise.html)

Zeitschrift: Info also, Heft 2 und 3, aus 2011

Tacheles: Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A - Z, neuer Ratgeber, erscheint im August 2011 (bestellen bei: [www: harald-thome.de](http://www.harald-thome.de))

---

## Elterngeld und ALG II

Gegen die Anrechnung von Elterngeld auf das ALG II gibt es inzwischen zwei Musterklagen, die wir hier vorstellen:

An das

Sozialgericht .....

.....

.....

**Betr.: Klage gegen das Jobcenter ..... – BG-Nr.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom ..... in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom ..... erhebe ich Klage und beantrage, den genannten Bescheid abzuändern und das Jobcenter zu verurteilen, mir SGB II-Leistungen ohne Anrechnung von Elterngeld zu zahlen, Hilfsweise das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Vereinbarkeit von § 10 Abs. 5 BEEG in Verbindung mit § 11 SGB II mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG sowie dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG vorzulegen.

Das Jobcenter hat im angefochtenen Bescheid mein Elterngeld von 300 € als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet. Das halte ich nicht für richtig.

Elterngeld erhält nach § 1 Abs. 1 BEEG der Elternteil, der sein Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Nach § 2 Abs. 1 BEEG richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach dem in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Elterngeld ist aber keine Beitragsleistung, sondern wird aus Steuermitteln finanziert. Es steht auch nicht nur dem erziehenden Elternteil zu, der vor der Geburt des Kindes erwerbstätig war. Das Elterngeld wird immer mindestens in Höhe von 300 € (§ 2 Abs. 5 BEEG) und unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Erziehungsperson gezahlt; es entfällt erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als 250.000/500.000 € (§ 1 Abs. 8 BEEG). Nach §

10 Abs. 1 BEEG ist das Elterngeld auf andere Sozialleistungen, die einkommensabhängig sind, nicht anzurechnen; selbst bei Ermessensleistungen darf das Elterngeld nach § 10 Abs. 2 BEEG nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgestaltung des Elterngeldes macht die Zweckrichtung deutlich: Das Elterngeld ist keine Entgeltersatzleistung und keine Leistung zum Lebensunterhalt; es soll nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung die Anerkennung für die Erziehungs- und Betreuungsleistung von Eltern zum Ausdruck bringen, die auch der Gemeinschaft zu Gute kommt (BT-Drs. 16/1889 S. 14). Das zeigen der Mindestbetrag von 300 €, der grundsätzlich allen Eltern zusteht, die Erhöhung des Betrages bei Mehrlingsgeburten und der Geschwisterbonus (BSG, Urteil vom 19.2.2009 – B 10 EG 2/08 R). Das Elterngeld soll in der Frühphase der Elternschaft für eine gewisse Zeit einen Schonraum schaffen, damit Eltern sich ohne größere finanzielle Nöte ihren Kindern widmen können (BT-Drs. 16/1889 S. 2, 15).

Seit dem 1.1.2011 enthält § 10 Abs. 5 BEEG eine Sonderregelung für die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sowie für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG. Die Bezieher dieser Leistungen erhalten zwar Elterngeld; da das Elterngeld aber (evt. mit Ausnahme der Versicherungsbeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-VO) auf die SGB II/XII-Leistung und den Kinderzuschlag angerechnet wird, sind sie gezwungen, das Elterngeld für ihren Lebensunterhalt zu verwenden. Das Elterngeld tritt damit bei diesem Personenkreis nicht zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt sichern, hinzu. Die BezieherInnen von SGB II/XII-Leistungen oder dem Kinderzuschlag nach § 6a BKGG sind also schlechter gestellt als andere Eltern; gleichgestellt sind sie für das Elterngeld nur den Personen mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 250.000 €/500.000 €. Die Bezieher anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen, wie BAföG, Wohngeld, Kriegsopterfürsorge (§§ 25 ff. BVG), die wegen der Kinderbetreuung nach § 1 BEEG Elterngeld erhalten, vor der Geburt aber ebenfalls nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren, kommen in den tatsächlichen Genuss von 300 € Elterngeld.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist Art. 3 Abs. 1 GG dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (z. B. BVerfG, Beschluss vom 31. 1. 1996 – 2 BvL 39/93 – BVerfGE 93 S. 386). Das ist hier der Fall.

Die Neuregelung verstößt gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber differenziert bei der steuerfinanzierten Familienleistung „Elterngeld“ nach der Art der Existenzsicherung der Erziehungsperson und verweigert den Eltern mit dem ge

ringsten Einkommen den „Schonraum“, den es allen anderen Eltern für die anfängliche Erziehungszeit eröffnen will, ohne dass ein rechtfertigender Grund hierfür ersichtlich ist.

Zwischen den Erziehungspersonen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/XII bzw. auf Kinderzuschlag und den Eltern mit den genannten Ansprüchen bestehen keine schwerwiegenden Unterschiede, die die Ungleichbehandlung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG rechtfertigen könnten. Der Gesetzgeber hat für die Ungleichbehandlung zunächst haushaltspolitische Gründe genannt (BT-Drs. 17/3030 S. 47). Auch bei der Entscheidung über haushaltspolitisch veranlasste Leistungskürzungen ist der Gesetzgeber nicht frei von der Bindung an die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht klar hervor, warum das Elterngeld gerade bei denen faktisch wegfällt, die es am meisten brauchen.

Als Rechtfertigung der Neuregelung verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass der Lebensunterhalt der Erziehungsperson und des Kindes im System der Grundsicherung durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen ggfs. einschließlich des Alleinerziehungszuschlags umfassend gesichert sei; eine Erwerbstätigkeit werde dem betreuenden Elternteil nicht zugemutet, so dass die Anrechnung des Elterngeldes auf die SGB II/XII-Leistungen bzw. den Kinderzuschlag in den Wirkungen vertretbar sei (BT-Drs. 17/3030 S. 48). Das SGB II sieht keine besonderen Leistungen während der Elternzeit vor; mit den Zusatzleistungen können lediglich die Mittel zur Erstausrüstung des Kindes nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II gemeint sein. Diese stehen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB II auch bedürftigen Personen zu, die keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, das Elterngeld deshalb ungekürzt genießen können. Die Begründung für die Sonderregelung wäre nur überzeugend, wenn das Elterngeld zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt wäre. Das ist jedoch offensichtlich nicht der Fall. Nicht einmal die Elterngeldbezieher, die vor der Geburt erwerbstätig waren und wegen der Kindererziehung nicht oder in geringerem Maße erwerbstätig sind, erhalten Elterngeld zur Sicherung des Lebensunterhalts. Erziehungspersonen, deren Lebensunterhalt auf andere Weise gesichert ist, etwa durch Unterhaltsleistungen, Nichterwerbseinkommen (Kapitaleinkünfte, Renten, andere Sozialleistungen u. ä.), und an deren wirtschaftlicher Situation sich durch die Kindererziehung nichts ändert, erhalten 300 € als „Familienförderleistung“ zusätzlich zu dem ihren Lebensunterhalt sichernden Einkommen.

Als weitere Begründung für die Schlechterbehandlung der auf Grundsicherungsleistungen oder den Kinderzuschlag angewiesenen Erziehungspersonen behauptet der Gesetzgeber, grundsätzlich seien bei den genannten Leistungen alle Einkommen anzurechnen; die Freistellung einer bestimmten Leistung sei deshalb rechtfertigungsbedürftig (BT-Drs. 17/3030 S. 48). Auch das trifft in dieser Weise nicht zu. Welche Einkommen auf die SGB II/



XII-Leistungen und den Kinderzuschlag anzurechnen sind, ist der Art der Leistung nicht immanent, sondern wird vom Gesetzgeber entschieden. Der Gesetzgeber, der das Elterngeld zahlt, um Eltern auch bei gesichertem Lebensunterhalt in der Anfangszeit der Erziehung einen Schonraum zu eröffnen, muss vielmehr begründen, warum er armen Eltern diesen Schonraum verwehrt. Auch ein Vergleich mit den Beziehern anderer Sozialleistungen macht die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung deutlich. Das gilt insbesondere für das BAföG, das wie die SGB II/XII-Leistungen und der Kinderzuschlag den Lebensunterhalt sichern soll.

Das Elterngeld ist eine Leistung zur Familienförderung, die in Höhe von 300 € an alle Erziehungspersonen ohne Beachtung ihrer wirtschaftlichen Situation vor und während der Erziehungszeit gezahlt wird. Mit dem mittelbaren Ausschluss der bedürftigen Eltern durch die Anrechnung des Elterngeldes auf die Grundsicherungsleistungen trifft der Gesetzgeber eine Auswahl zwischen den Eltern, deren Erziehungsleistung die Gesellschaft durch die Schaffung eines finanziellen „Schonraums“ anerkennt, und den Eltern, denen die Anerkennung versagt wird. Die Differenzierung wirkt sich – über die wirtschaftliche Belastung der Eltern - auch auf die betreuten Kinder aus. Wenn der Gesetzgeber die Neuregelung als familienpolitisch vertretbar bezeichnet (BT-Drs. 17/3030 S. 47), macht er deutlich, dass er Eltern und ihre Kinder unterschiedlich bewertet. Die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und des Sozialstaatsprinzips ist offensichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

.....

An das

Jobcenter ...

**Betr.: Widerspruch gegen die Anrechnung von Elterngeld – BG-Nr.;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom ..... erhebe ich Widerspruch und beantrage, den Bescheid abzuändern und die SGB II-Leistungen ohne Anrechnung des Elterngeldes zu bewilligen.

Sie haben in diesem Bescheid das Elterngeld als Einkommen nach § 11 SGB II angerechnet. Das halte ich nicht für richtig.

Nach § 10 Abs. 1 BEEG ist das Elterngeld auf andere Sozialleistungen, die einkommensabhängig sind, nicht anzurechnen; selbst bei Ermessensleistungen

---

darf das Elterngeld nach § 10 Abs. 2 BEEG nicht berücksichtigt werden. Ausgenommen hiervon sind seit dem 1.1.2011 nur die BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG). Die BezieherInnen von SGB II/XII-Leistungen sind also, wenn sie wegen der Kinderbetreuung nach § 1 BEEG Elterngeld erhalten, ohne vor der Geburt erwerbstätig gewesen zu sein, schlechter gestellt als die Bezieher anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen, wie z. B. BAföG-Bezieher. Die Neuregelung verstößt damit gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG und das Sozialstaatsprinzip. Der Gesetzgeber differenziert bei der Familienleistung „Elterngeld“ zwischen den Eltern und schließt die ärmsten Eltern und deren Kinder von der Förderung aus, ohne dass ein rechtfertigender Grund hierfür ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

.....

### **Nützliche Broschüren, interessante Internetseiten**

Es gibt eine neue Internetseite des Paritätischen:

<http://sozialzentrale.de/>

### **Broschüre zur Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft „Optionsmodell“ der Beauftragten für Migration der Bundesregierung:**

Sie ist über diese Adresse zu bestellen:

[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_\\_\\_Anlagen/IB/2011-06-17-flyer-optionspflicht,property=publicationFile.pdf/2011-06-17-flyer-optionspflicht](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/___Anlagen/IB/2011-06-17-flyer-optionspflicht,property=publicationFile.pdf/2011-06-17-flyer-optionspflicht) Annahme

**Anhang :**

**Bundesgerichtshof**

Gerichtsurteil zum Unterhalt vom 29. Juni 2011



# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

XII ZR 127/09

Verkündet am:  
29. Juni 2011  
Breskic,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB §§ 1601, 1610, 1611, 1615 I; BAföG §§ 36, 37; ZPO § 265

Der Unterhaltsberechtigte verliert den Ausbildungsunterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern nicht deshalb, weil er infolge einer Schwangerschaft und der anschließenden Kindesbetreuung seine Ausbildung verzögert beginnt. Das gilt jedenfalls insoweit, als der Unterhaltsberechtigte seine Ausbildung nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes - gegebenenfalls unter zusätzlicher Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit - aufnimmt.

BGH, Urteil vom 29. Juni 2011 - XII ZR 127/09 - OLG Frankfurt in Darmstadt  
AG Bensheim

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 2011 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Dr. Klinkhammer, Schilling und Dr. Nedden-Boeger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Sitz in Darmstadt vom 8. Juli 2009 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Die 1981 geborene Klägerin begehrt von ihrem Vater, dem Beklagten, Ausbildungsunterhalt.
- 2 Die Klägerin absolvierte im Jahr 2001 das Abitur. Anschließend leistete sie bis Juli 2002 ein freiwilliges soziales Jahr ab. Im Januar 2003 gebar die - nicht verheiratete - Klägerin ein Kind, das sie bis September 2006 betreute. Im Oktober 2006 nahm sie das Studium der Sozialpädagogik auf, das sie im August 2009 abschloss. Ihren Antrag auf BAföG lehnte das Studentenwerk zunächst im Hinblick auf das Einkommen des Beklagten ab. Später gewährte es der Klägerin Vorausleistungen nach § 36 BAföG in Höhe von monatlich 585 €. Vom Vater des Kindes erhält die Klägerin keinen Unterhalt.

3 Mit ihrer Klage hat die Klägerin vom Beklagten Ausbildungsunterhalt  
noch für die Zeit von Juni 2008 an geltend gemacht.

4 Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläge-  
rin hat das Oberlandesgericht der Klage teilweise stattgegeben und Unterhalt  
für Juni 2008 in Höhe von 129 € sowie für Juli 2008 bis August 2009 in Höhe  
von 206 € monatlich ausgeurteilt.

5 Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision  
des Beklagten.

#### Entscheidungsgründe:

6 Die Revision ist unbegründet.

#### I.

7 Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, dass die Klägerin, die ohne  
das zurzeit betriebene Fachhochschulstudium ohne Berufsausbildung wäre,  
Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegen den Beklagten habe, wobei sie we-  
gen der bereits erbrachten Vorausleistungen für den Zeitraum bis Juli 2009 ge-  
mäß § 265 ZPO Zahlungen an das Land verlangen könne. Der Ausbildungsun-  
terhalt sei nicht dadurch entfallen, dass die Klägerin im Anschluss an das Abitur  
und das freiwillige soziale Jahr zunächst über einen Zeitraum von rund  
3 1/2 Jahren ihr nichteheliches Kind betreut habe. Die Klägerin habe ihre aus  
dem Prinzip der Gegenseitigkeit herrührende Obliegenheit, sich nach Abgang  
von der Schule binnen einer angemessenen Orientierungsphase um die Auf-

nahme einer ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Berufsausbildung zu bemühen, nicht verletzt.

8 Die Geburt und die Betreuung eines nichtehelichen Kindes in den ersten drei Lebensjahren stellen einen Umstand dar, der die Klägerin an der zügigen Aufnahme einer Berufsausbildung gehindert habe, ohne dass ihr das als Verletzung ihrer Ausbildungsobliegenheit vorgeworfen werden könne. Alles andere widerspräche der gewandelten Vorstellung von der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und der gesellschaftlichen Aufgabe, die Vereinbarkeit von Berufsausübung und Kindererziehung durch betreuende Eltern zu fördern und hätte zur Folge, dass jede Frau, die sich vor dem Abschluss ihrer Berufsausbildung für ein Kind entscheide, ihren Anspruch auf Ausbildungsunterhalt verlöre.

9 Der Unterhaltsbedarf der Klägerin ergebe sich aus dem angemessenen Bedarf eines studierenden Kindes mit eigenem Hausstand in Höhe von 640 € zuzüglich der von der Klägerin belegten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Auf diesen Bedarf sei das letztmals im Juni 2008 für die Klägerin gezahlte Kindergeld und der Vorausleistungsbetrag des Studentenwerkes, soweit er in Höhe von monatlich gerundet 293 € als unverzinsliches Darlehen gewährt worden sei, anzurechnen. Für den offenen Bedarf der Klägerin hafteten der Beklagte und die Mutter der Klägerin gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Auf Seiten des Beklagten sei von einem monatlichen bereinigten Einkommen von 1.344 € auszugehen. Auf Seiten der Mutter der Klägerin sei von einem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen von 1.311 € auszugehen. Da sich die verfügbaren Einkommen der Eltern der Klägerin nur marginal unterschieden, sei es gemäß § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB gerechtfertigt, dass beide den offenen Bedarf der Klägerin je zur Hälfte zu tragen hätten.

10            Der Anspruch der Klägerin entfalle schließlich nicht deswegen, weil sie dem Beklagten seit geraumer Zeit den Kontakt - auch mit dem Kind - verweigert habe. Allein ein solches Verhalten begründe eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1611 BGB nicht. Die Verweigerung des Kontakts zum unterhaltspflichtigen Elternteil durch ein volljähriges Kind sei zumeist, wie auch hier, eine Folge der Belastung, die das Kind durch den Trennungs- und Scheidungskonflikt erfahren und noch nicht verarbeitet habe. Dass es der Klägerin noch nicht gelungen sei, ihre Beziehung zum Beklagten zu normalisieren, reiche nicht aus, den Beklagten von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entbinden, zumal der Beitrag, zu dem ihn das Berufungsgericht verurteilt habe, vergleichsweise moderat sei.

II.

11            Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung insoweit stand, als der - die Revision führende - Beklagte durch das angegriffene Urteil beschwert ist.

12            1. Zutreffend hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Klägerin nach Wegfall ihrer Aktivlegitimation aufgrund des aus § 37 BAFöG folgenden gesetzlichen Forderungsübergangs das nunmehr für sie fremde Recht im eigenen Namen im Rahmen der gesetzlichen Prozessstandschaft nach § 265 ZPO weiterverfolgen durfte. Die hierzu erforderliche Antragsumstellung (vgl. hierzu Zöller/Greger ZPO 28. Aufl. § 265 Rn. 6 a; Hk-ZPO/Saenger 4. Aufl. § 265 Rn. 14 - jeweils mwN) auf Zahlung an das Land ist erfolgt. Hinsichtlich der letzten Unterhaltsrente für August 2009 ist die Klägerin nach wie vor aktivlegitimiert, weshalb das Berufungsgericht diesen Betrag zu Recht der Klägerin selbst zugesprochen hat.



13           2. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Klä-  
gerin gegen den Beklagten einen Ausbildungsunterhaltsanspruch nach  
§§ 1601, 1610 Abs. 2 BGB hat.

14           a) Gemäß § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Le-  
bensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem  
Beruf.

15           aa) Nach der Rechtsprechung des Senats ist der aus § 1610 Abs. 2 BGB  
folgende Anspruch eines Kindes auf Finanzierung einer angemessenen, seiner  
Begabung, Neigung und seinem Leistungswillen entsprechenden Berufsausbil-  
dung vom Gegenseitigkeitsprinzip geprägt (Senatsurteil vom 4. März 1998  
- XII ZR 173/96 - FamRZ 1998, 671). Der Verpflichtung des Unterhaltsschuld-  
ners auf Ermöglichung einer Berufsausbildung steht auf Seiten des Unterhalts-  
berechtigten die Obliegenheit gegenüber, sie mit Fleiß und der gebotenen Ziel-  
strebigkeit in angemessener und üblicher Zeit zu beenden. Zwar muss der Ver-  
pflichtete nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) Verzögerung der Ausbildungs-  
zeit hinnehmen, die auf ein vorübergehendes leichteres Versagen des Kindes  
zurückzuführen sind. Verletzt dieses aber nachhaltig seine Obliegenheit, seine  
Ausbildung planvoll und zielstrebig aufzunehmen und durchzuführen, büßt es  
seinen Unterhaltsanspruch ein und muss sich darauf verweisen lassen, seinen  
Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen (Senatsurteil vom  
4. März 1998 - XII ZR 173/96 - FamRZ 1998, 671).

16           bb) Aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis folgt auch die Obliegenheit des  
Kindes, die Ausbildung in angemessener Zeit aufzunehmen. Auch ein Schulab-  
gänger muss auf die Belange des Unterhaltspflichtigen Rücksicht nehmen und  
sich in angemessener Zeit darüber klar werden, welche Ausbildungsmöglichkei-  
ten ihm nach seinem jeweiligen Schulabschluss zur Verfügung stehen. Er muss

sich alsbald um einen entsprechenden Ausbildungsplatz bemühen und die Ausbildung zielstrebig angehen. Zwar ist einem jungen Menschen eine gewisse Orientierungsphase zuzugestehen, deren Dauer von Fall zu Fall unterschiedlich ist und sich jeweils nach Alter, Entwicklungsstand und den gesamten Lebensumständen des Auszubildenden richtet. Je älter er indessen bei Schulabgang ist und je eigenständiger er seine Lebensverhältnisse gestaltet, desto mehr tritt an die Stelle der Elternverantwortung die Eigenverantwortung für seinen Berufs- und Lebensweg. Selbst wenn er bisher noch keine Berufsausbildung erfahren hat, kann eine lange Verzögerung dazu führen, dass sein Ausbildungsanspruch entfällt und er sich daher seinen Lebensunterhalt mit ungelernten Tätigkeiten oder aufgrund sonstiger Begabung und Fertigkeiten verdienen muss. § 1610 Abs. 2 BGB mutet den Eltern nicht zu, sich gegebenenfalls nach Ablauf mehrerer Jahre, in denen sie nach den schulischen Ergebnissen und dem bisherigen Werdegang des Kindes nicht mehr mit der Nachholung der Hochschulreife und der Aufnahme eines Studiums rechnen mussten, einen Ausbildungsanspruch des Kindes ausgesetzt zu sehen. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass es sich um Zeiträume handelt, in denen steuerliche Erleichterungen, Kindergeld oder kindbezogene Gehaltsbestandteile aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Kindes unabhängig von seinem Ausbildungsstand wegfallen (Senatsurteil vom 4. März 1998 - XII ZR 173/96 - FamRZ 1998, 671, 672).

- 17            Allerdings gibt es keine feste Altersgrenze für die Aufnahme einer Ausbildung, ab deren Erreichen der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt entfällt (OLG Stuttgart FamRZ 1996, 181). Die Frage, bis wann es dem Unterhaltsberechtigten obliegt, seine Ausbildung aufzunehmen, richtet sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. Senatsurteil vom 4. März 1998 - XII ZR 173/96 - FamRZ 1998, 671, 672). Maßgeblich ist, ob den Eltern unter Berücksichtigung aller Einzelfallumstände die Leistung von Ausbildungsunterhalt in den Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch zumutbar ist.

- 18 (1) Subjektive Beeinträchtigungen des Unterhaltsberechtigten, die diesem nicht vorwerfbar sind, wie etwa eine psychische Erkrankung, können eine verzögerte Aufnahme des Studiums rechtfertigen (vgl. OLG Stuttgart FamRZ 1996, 181, 182; Göppinger/Wax/Macco Unterhaltsrecht 9. Aufl. Rn. 361; Ehinger/Griesche/Rasch/Ehinger Handbuch Unterhaltsrecht 6. Aufl. Rn. 192).
- 19 (2) Ebenso fehlt es an einer Obliegenheitsverletzung, wenn der Unterhaltsberechtigte infolge einer Schwangerschaft und der anschließenden Kindesbetreuung - wie hier - seine Ausbildung verzögert beginnt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als der Unterhaltsberechtigte seine Ausbildung nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes - gegebenenfalls unter zusätzlicher Berücksichtigung einer angemessenen Übergangszeit - aufnimmt. Wie es sich verhält, wenn sich die Aufnahme der Ausbildung deshalb deutlich länger hinzieht, weil der Unterhaltsberechtigte mehrere Kinder betreut, kann hier dahinstehen.
- 20 (a) Der Senat hat zum Betreuungsunterhaltsanspruch u.a. aus § 1615 I BGB entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des Basisunterhalts bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach § 1615 I BGB dem betreuenden Elternteil die freie Entscheidung eingeräumt hat, ob er das Kind in dessen ersten drei Lebensjahren in vollem Umfang selbst betreuen oder andere Betreuungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen will (Senatsurteil vom 13. Januar 2010 - XII ZR 123/08 - FamRZ 2010, 444 Rn. 25 mwN). Die bürgerlichrechtliche Wertung der Unterhaltsansprüche korrespondiert mit weiteren sozial- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, in denen die Vollendung des dritten Lebensjahres durch das Kind besondere Bedeutung erlangt. Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII steht einem Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres an ein gesetzlich garantierter Kindergartenplatz zu. § 15 BEEG (zuvor § 15 BErzGG) räumt den Eltern Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjah-

res ihres Kindes ein. Bis dahin werden nach § 56 SGB VI Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet (vgl. Senatsurteile BGHZ 168, 245 = FamRZ 2006, 1362, 1365 und BGHZ 161, 124 = FamRZ 2005, 347, 348 f.). Aus alledem folgt die gesetzliche Wertung, dass es dem erziehungsberechtigten Elternteil in den ersten drei Lebensjahren des Kindes möglich sein muss, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, ohne daran durch eine eigene Erwerbstätigkeit gehindert zu sein; insoweit ist eine persönliche Betreuung durch einen Elternteil regelmäßig geboten (vgl. BGHZ 168, 245 = FamRZ 2006, 1362, 1364).

21 (b) Diese vom Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungskompetenz (s. BVerfG FamRZ 2007, 965, 972) liegende Grundentscheidung gilt nicht nur im Verhältnis des unterhaltsberechtigten zum unterhaltsverpflichteten Elternteil (§ 1615 I BGB bzw. § 1570 BGB), sondern strahlt auch auf das Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen dem Unterhaltsberechtigten und seinen unterhaltspflichtigen Eltern aus. Der Senat hat bereits im Jahr 1984 entschieden, dass das Gesetz in § 1615 I BGB einen Anhaltspunkt dafür gibt, ob und unter welchen Umständen ein erwachsener Abkömmling wegen der Betreuung eines Kindes von der Erwerbsobliegenheit freigestellt ist, der er seinen Eltern gegenüber gemäß § 1602 Abs. 1 BGB grundsätzlich unterliegt (Senatsurteil vom 6. Dezember 1984 - IV b ZR 53/83 - FamRZ 1985, 273, 274; s. auch NK-BGB/Schilling 2. Aufl. § 1615 I Rn. 33 mwN).

22 Vorliegend ist jedoch nicht über den - im Wege der Ersatzhaftung zum Tragen kommenden - Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber ihren eigenen Eltern nach §§ 1615 I Abs. 3 Satz 1, 1607 Abs. 1 BGB wegen Kindesbetreuung zu entscheiden. Die streitgegenständliche Fallkonstellation verhält sich allein zu der Frage, ob die Mutter wegen der verzögerten Aufnahme ihrer Ausbildung einen an sich ohnehin geschuldeten, nunmehr lediglich zeitlich versetzten An-

spruch auf Ausbildungsunterhalt verliert. Diese Frage ist zu verneinen. Denn jedenfalls fehlt es in Anbetracht des oben Gesagten an einer Obliegenheitsverletzung, wenn sich das unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kindesbetreuung eines eigenen Kindes widmet, anstatt eine Ausbildung aufzunehmen (vgl. auch OLG Koblenz FamRZ 2004, 1892 zum Fall der Ausbildungsunterbrechung).

23                    b) Den vorstehenden Grundsätzen wird das Berufungsurteil gerecht.

24                    Die Klägerin hat 1981 ihr Abitur gemacht und anschließend ein freiwilliges soziales Jahr absolviert. Letzteres ist ihr im Rahmen einer Orientierungsphase zuzugestehen. Dass die Klägerin vor der Aufnahme ihrer Ausbildung schwanger geworden ist und anschließend ihr Kind betreut hat, ist ihr - wie oben dargetan - unterhaltsrechtlich nicht vorzuwerfen. Zwar hat die Klägerin nicht sofort nach Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes mit ihrem Studium begonnen, sondern erst im Oktober 2006. Dass das Berufungsgericht ihr insoweit eine Übergangszeit zugestanden hat, liegt indes im tatrichterlichen Ermessen und ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

25                    Dass der ausgeurteilte Unterhalt den Beklagten unzumutbar belasten könnte, ist vor dem Hintergrund der tatrichterlich getroffenen Feststellungen auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der mit der Ausbildung einhergehenden und dem Beklagten zukommenden Zuwendungen und dem relativ langen Zeitraum bis zur Aufnahme des Studiums nicht ersichtlich. Es handelt sich um die erste Ausbildung der Klägerin, die der Beklagte zu finanzieren hat; zudem muss der Beklagte vergleichsweise niedrige Beträge für einen relativ kurzen Zeitraum (Juni 2008 bis August 2009) zahlen.

26                    3. Auch hinsichtlich der Höhe des ausgeurteilten Unterhalts hält das Berufungsurteil einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Zwar hätte das Be-

rufungsgericht das als Vorausleistung gewährte Darlehen nicht bedarfsmindernd in die Unterhaltsberechnung einstellen dürfen. Dieser Gesichtspunkt beschwert den Beklagten als Revisionsführer jedoch nicht.

27

4. Schließlich ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und von der Revision im Übrigen auch nicht gerügt, dass das Berufungsgericht eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1611 BGB abgelehnt hat (vgl. dazu auch Senatsurteil vom 25. Januar 1995 - XII ZR 240/93 - FamRZ 1995, 475, 476).

Hahne

Weber-Monecke

RiBGH Dr. Klinkhammer  
ist urlaubsbedingt verhindert zu unterschreiben.

Hahne

Schilling

Nedden-Boeger

Vorinstanzen:

AG Bensheim, Entscheidung vom 07.01.2009 - 72 F 108/07 UK -

OLG Frankfurt in Darmstadt, Entscheidung vom 08.07.2009 - 6 UF 31/09 -